

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1872**

11 (6.3.1872)

# Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatsseisenbahnen.

Carlsruhe, den 6. März 1872.

## Inhalt.

**Allgemeine Verfügungen.** Die Cassen-Organisation, h. i. die Aufstellung der Lohnlisten der Arbeiter für Bewachung und Unterhaltung der Bahn, sowie die Auszahlung der Löhne. — Vergütungen für in den Eisenbahnwerkstätten gemachte Privatarbeiten. — Die Berechnung der für Abonnementskarten erhobenen Gelbbeträge. — Die Einrichtung eines directen Gepäckerkehrs zwischen den Großh. Badischen und Elsaß-Lothringischen Eisenbahnen.

**Sonstige Bekanntmachungen.** Nr. 10635. B. Lieferfristen bei Gütersendungen nach den Elsaß-Lothringischen Bahnen. — Nr. 11132. B. Der 12. Nachtrag zum süddeutschen Verbandgütertarif. — Nr. 10034. B. Berichtigungen, Aenderungen und Ergänzungen in den Telegraphentarifen. — Nr. 10484. B. Behandlung recommandirter telegraphischer Depeschen. — Nr. 10994. B. und Nr. 11242. B. Der Uebergang des Großh. Telegraphen an das Reich. — Nr. 10196. B. Aufgefundene Sachen.

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 10537. R.

Die Cassen-Organisation, h. i. die Aufstellung der Lohnlisten der Arbeiter für Bewachung und Unterhaltung der Bahn, sowie die Auszahlung der Löhne betreffend.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in Aufstellung der Taglohnlisten durch die Bahn- und Stationsmeister und bei Assignation und Auszahlung der durch die Bewachung und Unterhaltung der Bahn erwachsenden Lohnbeträge wird verfügt:

1. Jeder Bahn- (Stations-) Meister hat über die Löhne der Vorarbeiter für Versehung von Bahnwartsdiensten in seinem District monatlich drei Listen aufzustellen.

In der ersten Liste (I) werden die Löhne für die Dienstversehung auf vakanten Bahnwartstationen,

in der zweiten (II) jene für erkrankte (vorkommenden Falles auch für die des Dienstes entborenen) Bahnwarte,

in der dritten (III) jene für die Ablösung der Bahnwarte aufgenommen.

Für die Bahnstrecken Carlsruhe-Mühlburgerthor und von da nach Maxau und die Dinglingen-Lahrer Bahn ist je eine besondere Liste aufzustellen.

2. Der Bahn- (Stations-) Meister übergibt diese Listen, unter Anschluß der zur zweiten

Liste gehörigen ärztlichen Zeugnisse, nach dem Schlusse des Monats und zwar vor dem 3. des folgenden Monats der vorgesezten Dienstbehörde.

3. Das Bahnamt assignirt die in Consignationen vereinigten Listen und zwar:

die	I. Listen	unter §. 51 <sup>b</sup>	} auf eine Stationscasse, vorerst nur auf jene am Sitze des Bahnamts zur Aufrechnung an die Hauptcasse, welche sodann die Decretur erwirkt;
"	II. "	" §. 52 <sup>a</sup>	
"	III. "	" §. 52 <sup>a</sup>	

auf dieselbe Casse, unter Bezeichnung der betreffenden Crediteröffnungen zur Aufrechnung an die Hauptcasse.

Auf den Consignationen der Listen III ist eine Entzifferung der Lohnbeträge

a. nach den Ablösungen, welche regelmäßig alle 14 Tage und monatlich zum Zweck des Kirchenbesuches stattfinden,

b. und den Ablösungen wegen des Nachdienstes bezw. ununterbrochenen Dienstes (Schichtenablösung)

vorzunehmen.

4. Nach dem Schlusse des Monats und bis zum 3. des folgenden Monats muß der Bahn- (Stations-) Meister die Lohnlisten über die Bahnunterhaltungsarbeiten dem Bahn-ingenieur vorgelegt haben. Letzterer unterzieht dieselben sowohl calculatorisch bezüglich der richtigen Summirung der Arbeitstage und der Berechnung des Einzel- und Gesamtlohns des Arbeiters, sowie aller Arbeiter, als auch materiell — unter Benützung der durch den Bahnmeister geführten Aufzeichnungen — bezüglich des auf die einzelnen Positionen und Gegenstands-Nummern entfallenden Aufwands einer sorgfältigen Prüfung bezw. Berichtigung.

5. Werden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen oder bei Nacht unverschriebliche Arbeiten vorgenommen, und hierfür Löhne (Extra-Nacht-Löhne) in Ansatz gebracht, so ist dieß in einer besonderen Notiz auf der betreffenden Lohnliste zu bestätigen.

6. Die dergestalt geprüften Listen werden durch das Bahnamt auf die bezüglichen Credite assignirt, und einer zur Zahlung geeigneten Stationscasse, bis auf Weiteres auf die Stationscasse am Sitze desselben, zur Zahlung und Aufrechnung an die Hauptcasse zugestellt.

7. Der Bahn- (Stations-) Meister hat der Auszahlung beizuwohnen und die Identität der quittirenden mit den empfangsberechtigten Arbeitern auf der Lohnliste zu beglaubigen.

Carlsruhe, den 28. Februar 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B i m m e r.

Nr. 10992. T.

Bergütungen für in den Eisenbahnwerkstätten gemachte Privatarbeiten betreffend.  
Gemachter Mittheilung zu Folge ist es in einer Betriebswerkstätte kürzlich vorgekommen, daß

für die Reichs-Telegraphenverwaltung Arbeiten gefertigt wurden, deren Vergütung in der Weise erfolgte, daß nebst Stellung des Materials die erwachsenen Löhne der Werkstättearbeiter direct von den betreffenden Telegraphenbeamten an diese bezahlt wurden.

Ein solches Verfahren ist aber gänzlich unstatthaft.

Wir nehmen daher aus dem Vorfalle Veranlassung, den Großh. Bezirksstellen zu strengster Nachachtung zu bemerken, daß alle in den Werkstätten gefertigten Arbeiten für die Kaiserliche Post- und Telegraphenverwaltung sowohl, als für Großh. Bauverwaltung oder fremde Bahnverwaltungen zc. in die Werkstättrechnungen aufzunehmen sind und nur auf Grund von Werkstätt-  
hauptbuchauszügen zur Vergütung zu kommen haben.

Carlsruhe, den 29. Februar 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B i m m e r.

Nr. 11079.

Die Berechnung der für Abonnementskarten erhobenen Geldbeträge betreffend.

In Folge der mit dem 1. Januar d. J. eingetretenen Organisation des Cassen- und Rechnungswesens ist eine Aenderung der im §. 12 des Reglements und der Instruction über die Ausgabe von Abonnementskarten enthaltenen Rechnungsvorschriften nöthig geworden. Außerdem erscheint es gegenüber dem in der Cassen-Instruction (Verordn.-Bl. Nr. 73 von 1871) angedeuteten Verfahren wünschenswerth, in der cassenmäßigen Behandlung der für Abonnementskarten erhobenen Geldbeträge eine Vereinfachung eintreten zu lassen. Es werden deßhalb folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Ausfertigung der Abonnementskarten erfolgt durch die hiezu ermächtigten Stationscassen der Personenerpeditonen (zur Zeit jene am Sitze der Bahnämter und zu Mosbach und Schopfheim). Einer besonderen Weisung hierzu im einzelnen Falle durch die Bahnämter und eines Eintrags im Notabilienbuch bedarf es nicht.
2. Die unter Ziffer 1 genannten Stationscassen führen über die ausgestellten Abonnementskarten eine monatliche Nachweisung (Impr. d. Nr. 72), in welcher bei Ausfertigung der Karten die zur Bezeichnung letzterer dienenden Colonnen zc. dem Vordruck entsprechend ausgefüllt werden. Diese Nachweisung wird zugleich als Hebreger für die einzuziehenden Geldbeträge, und in Ermangelung einer weiteren Colonne die nächste Querzeile zum Eintrag des Tags der erfolgten Zahlung benützt. Beim Eingang des Abonnementsbetrags ist sodann der Eintrag in Colonne „Erhobene Abonnementsbeträge“ zu vollziehen und der Tag der Zahlung bei den noch in Geltung befindlichen Impressen in die nächstfolgende freie Querzeile, und nach Hinausgabe neuer Impressen in die hiefür geschaffene Colonne einzusetzen.
3. Am Ende des Monats wird die Nachweisung abgeschlossen, ein genauer Sturz des Voraths an Kartenformularen vorgenommen und das Ergebnis auf der ersten Seite der

Nachweisung unterhalb der Angabe des berechneten Restvorraths beigefügt. Etwa sich ergebende Differenzen sind sofort aufzusuchen, zu berichtigen oder zu erläutern.

4. Der beim Abschluß der Nachweisung sich ergebende Gesamtbetrag der im Laufe des Monats eingegangenen Gelder für Abonnementskarten wird am letzten Tage des Monats in das Cassentagebuch aufgenommen.
5. Von der Nachweisung wird eine Abschrift gefertigt und mit den zugehörigen Belegen (Bestellungen der Abonnenten, Nachweise über Schulbesuch, unbrauchbar gewordene Kartenformulare) der Billetrechnung in der Weise eingereicht, daß der erhobene Gesamtbetrag in die Hauptzusammenstellung und zwar unmittelbar nach der Einnahme aus verkauften Personenbilleten aufgenommen wird.
6. Durch die Aufnahme des erhobenen Gesamtbetrags in die Hauptzusammenstellung zur Billetrechnung gelangt derselbe unter der Einnahme aus dem Personen- u. Verkehr in das Belastungsbuch und ist deshalb daselbst ein besonderer Eintrag der für Abonnementskarten zur Erhebung gekommenen Geldbeträge weder im Einzelnen, noch im Ganzen erforderlich.
7. Die mit der Billetrechnung zur Hauptcontrole II gelangende Nachweisung über den Verbrauch von Abonnementskarten ist im Lieferschein zur Billetrechnung besonders aufzuführen.
8. Die Hauptcontrole II hat die eingehenden Nachweisungen zu prüfen und die ermittelten Summen in die für die Eisenbahnhauptcasse zu fertigende Zusammenstellung unter der besonderen Rubrik „Erlös aus Abonnementskarten“ aufzunehmen.

Schließlich wird zum Vollzug vorstehender Bestimmungen bemerkt, daß die monatliche Vorlage der Nachweisung erstmals mit der Billetrechnung für den Monat März l. Js. zur Vorlage zu kommen hat und daß die Nachweisung für die Monate Januar und Februar d. J. mit der Billetrechnung für den Monat Februar d. J. an die Hauptcontrole II einzusenden ist.

Carlsruhe, den 29. Februar 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatsbahnen.

B i m m e r.

Nr. 11138. B.

Die Einrichtung eines directen Gepäckverkehrs zwischen den Großh. Badischen und Elsaß-Lothringischen Eisenbahnen betreffend.

In Folge einer Vereinbarung zwischen der diesseitigen Verwaltung und der Generaldirection der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen hat, einer neuen Regulirung des directen Personenverkehrs vorgängig, vom 15. März l. Js. an zwischen einer größeren Anzahl Stationen der Badischen und Elsaß-Lothringischen Eisenbahnen zunächst directe Abfertigung von Reise-Gepäck in Wirksamkeit zu treten.

Die Stationen, welche zur gegenseitigen directen Expedition von Gepäck ermächtigt sind, sowie

die Transportbestimmungen und Taxen, welche für diesen Verkehr in Anwendung zu kommen haben, werden den betreffenden diesseitigen Dienststellen alsbald durch einen Tarif unter dem Titel: „Tarif für die directe Beförderung von Reise-Gepäck zwischen Stationen der Großh. Badischen Staats-Eisenbahnen und der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen via Kehl-Strasbourg“ bekannt gegeben werden.

Indem wir die Großh. Bahnämter beauftragen, den Vollzug nach Maßgabe dieses Tarifes anzuordnen, machen wir besonders darauf aufmerksam, daß dieser Tarif für den Verkehr zwischen solchen Stationen, für welche bereits besondere directe Gepäcktaxen bestehen, also beispielsweise für den Verkehr Karlsruhe-Strasbourg, keine Anwendung finden darf.

Die erforderlichen neuen Gepäckscheinhefte werden alsbald durch die Hauptcontrole II. verabsolgt werden.

Karlsruhe, den 1. März 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B i m m e r.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Gütertransport.

Nr. 10635. B. Laut einer Mittheilung der General-Direction der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen sind bei diesen Bahnen die Bestimmungen über Garantie für Lieferfrist bei Gütersendungen wieder in Kraft getreten.

Nr. 11132. B. Zum süddeutschen Verbandgütertarife vom 1. Juli 1870 ist ein vom 1. März ab gültiger 12. Nachtrag erschienen, welcher Neuberechnete Frachtsätze für die württembergische Zweigbahn-Station Kirchheim unter Teck enthält. Die entgegenstehenden Taxen des Verbandstariifes verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

Exemplare dieses Nachtrages werden den Großh. Bahnämtern zur Kenntniß und Mittheilung an die untergebenen Verbandstationen in entsprechender Anzahl zugestellt werden.

Der diesem vorangehende 11. Nachtrag enthält neu berechnete Frachtsätze für die Stationen Alzey, Monsheim und Worms und wird demnächst ebenfalls zur Ausgabe kommen.

#### Telegraphenwesen.

Nr. 10034. B. In dem neuen deutschen Reichs-Telegraphen-Tarife sind nachstehende Berichtigungen, Aenderungen und Ergänzungen vorzunehmen:

#### 1. In der Abtheilung a, nach den Stationen des deutschen Reiches.

Telegraphenstation		im Staate	Tar- quadrat	Aenderungen u. u.
Altsimonswald	L.	Baden	2955	neu einzutragen.
Auffß	L.	Bayern	2424	" "
Babst	F.L.	Baden	2598	" "
Barmen	N./2.	—	—	erhält N./2. statt C.
Benkendorf	L.	Preußen	1946	neu einzutragen.
Bergenthal	F.L.	"	1253	" "
Bernau in Baden	L.	Baden	3075	" "
Bischdorf	F.L.	Preußen	1194	" "

Telegraphenstation		im Staate	Tar- quadrat	Änderungen zc. zc.
Bogen		—	—	ist das * zu streichen.
Briesen (N.B. Marienwerder)	F.L.	Preußen	1427	neu einzutragen.
Bronnbach		—	—	ist „Bronnbach“ beizufügen.
Dönhofsstadt	F.L.	Preußen	1134	neu einzutragen.
Durmersheim	L.	Baden	2715	" "
Dußensteich	P/F.C.	Bayern	2544	" "
Ebenhausen	F.C.	"	2361	" "
Eichstetten	L.	Baden	2954	" "
Eichterheim	L.	"	2597	" "
Elberfeld	N./2.	—	—	erhält N./2. statt C.
Eutingen	F.L.	Baden	2717	neu einzutragen.
Feucht	P/F.C.	—	—	erhält P./F.C. statt L.
Firschau	F.L.	Preußen	1303	neu einzutragen.
Gemünden	L.	—	—	erhält L. statt F.C.
Grafenberg	F.C.	Preußen	1991	neu einzutragen.
Grombach	F.L.	—	—	ist F. beizufügen.
Harbt bei Siegen	F.C.	Preußen	2115	neu einzutragen.
Hafmersheim	L.	—	—	ist das F. zu streichen.
Hengersberg		—	—	ist das * zu streichen.
Höfel	F.C.	Preußen	1991	neu einzutragen.
Hüfingen	L.	Baden	3016	" "
Jablono	F.L.	Preußen	1428	" "
Käferthal	L.	Baden	2536	" "
Königschaffhausen	L.	Baden	2953	neu einzutragen.
Kronach	L.	—	—	erhält L. statt F.C.
Linde	F.L.	Preußen	1362	neu einzutragen.
Markneukirchen	L.	Sachsen	2308	" "
Möcker	F.L.	Preußen	1486	" "
Obernzell		—	—	ist das * zu streichen.
Oberrothweil	L.	Baden	2953	neu einzutragen.
Oberferrieden *		—	—	erhält einen *.
Obervern	F.C.	Bayern	2361	neu einzutragen.
Odenbrud	P./F.C.	"	2604	" "
Odenheim	L.	Baden	2657	" "
Poppenhausen		—	—	ist das * zu streichen
Postbauer	P./F.C.	Bayern	2605	neu einzutragen.
Pyritz	C.	—	—	erhält C. statt L.
Rachwitz (bei Delitzsch)	F.C.	Preußen	1948	neu einzutragen.
Rath	F.C.	"	1991	" "
Rothenfels	F.L.	—	—	erhält F.L. statt L.
Rothfließ	F.L.	Preußen	1253	neu einzutragen.
Rothweil (am Kaiserstuhl)		—	—	ist beizufügen „siehe Oberrothweil.“
Saarburg in Lothringen	L.	—	—	erhält L. statt C.

Telegraphenstation		im Staate	Tar- quadrat	Änderungen zc. zc.
Schafstedt	L.	Preußen	1946	neu einzutragen.
Schönsee (Kowalewo)	F.L.	"	1487	" "
Schweighausen	F.L.	—	—	erhält F.L. statt F.C.
Simonswald		—	—	ist beizufügen „siehe Altsimonswald.“
Standau	F.L.	Preußen	1134	neu einzutragen.
Turczno	F.L.	"	1487	" "
Unterrodach	L.	Bayern	2305	" "
Wäldchen (Bohrau)	F.L.	Preußen	2142	" "
Wegscheid		—	—	ist das * zu streichen.
Wehr	L.	Baden	3074	neu einzutragen.
Zschortau	F.C.	Preußen	1948	" "

## 2. In der Abtheilung c, nach den Stationen in Oesterreich-Ungarn zc. zc.

Telegraphenstation		im Staate	Tar- quadrat	Änderungen zc. zc.
Bánóc	F.L.	Ungarn	2816	neu einzutragen.
Debica	L.	—	—	erhält L. statt F.C.
Döttingen	L.	Niederlande	1809	neu einzutragen.
Domina-Schönlinde	F.L.	Oesterr. (Böhmen)	2251	" "
Egmond	L.	Niederlande	1564	neu einzutragen.
Etten	P.C.	"	1924	" "
Heenvliet	P.C.	"	1803	" "
Homonna	F.L.	Ungarn	2756	" "
Innichen	F.L.	—	—	erhält F.L. statt L.
Koefarb		—	—	ist abzuändern in „Kocfard.“
Krima-Neudorf	F.L.	Oesterr. (Böhmen)	2250	neu einzutragen.
Kupferberg	F.L.	" "	2250	" "
Dermezö	F.L.	Ungarn	2756	" "
Dudenbosch	P.C.	Niederlande	1924	" "
Dude Tonge	L.	"	1863	" "
Politz	L.	Oesterr. (Böhmen)	2259	" "
Preßnitz-Reichsdorf	F.L.	" "	2250	" "
Putten	P.C.	Niederlande	1687	" "
Rokitnik	L.	Oesterr. (Böhmen)	2380	" "
Salgó-Tarján	L.	—	—	erhält L. statt F.C.
Schmiedeberg	F.L.	Oesterr. (Böhmen)	2250	neu einzutragen.
Sillian	F.L.	—	—	erhält F.L. statt L.
Sonnenberg	F.L.	Oesterr. (Böhmen)	2250	neu einzutragen.
Tapolca	L.	Ungarn	3342	" "
Tschernowitz	F.L.	Oesterr. (Böhmen)	2251	" "
Weipert	F.L.	" "	2250	" "
Wijf bei Duurstede	L.	Niederlande	1807	" "



Nr. 10484. B. Im Einverständniß mit der Reichs-Telegraphenverwaltung wird die bisherige Bestimmung, wonach im innern Badischen Telegraphen-Verkehr auch die Gebühren für Weiterbeförderung nicht reccommandirter Depeschen von dem Aufgeber vorausbezahlt werden können, nicht allein für den Verkehr der Badischen Eisenbahn-Telegraphenstationen unter sich, sondern auch im Verkehr mit den in Baden gelegenen Reichs-Telegraphenstationen bis auf Weiteres aufrecht erhalten und bleibt hinsichtlich der Erhebung und Auszahlung von Expresßbotengebühren der bisherige Badische Botengebührentarif maßgebend.

Nr. 10994. B. Die Trennung des Reichs-Telegraphendienstes vom Bahn-Telegraphendienste ist vollzogen worden:

in Durlach	am 17. Februar d. J.,
„ Neckargemünd	„ 25. „ „
„ Gernsbach	„ 25. „ „
„ Schwebzingen	„ 26. „ „

Nr. 11242. B. Die Trennung des Reichs-Telegraphendienstes vom Bahn-Telegraphendienste wurde vollzogen: in Kehl am 27. Februar d. J.

#### Aufgefundene Sachen.

Nr. 10196. B. Auf Station Beringen wurde ein Portemonnaie mit 2 Francs 86 Cent. aufgefunden. Etwaige Reclamation des Eigentümers ist an Großh. Bahnamt Schaffhausen zu richten.